Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

130 (2.6.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 130 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 2. Juni 1876.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 31. Mai. 51. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem ersten Vorsitze des Vizepräsidenten Bluntschli. (Vergl. Bericht im gestrigen Hauptblatt.)

Berathung des vom Abg. Friderich mündlich erstatteten Berichts über den Gesetzentwurf, die Ermächtigung der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse zur Aufnahme weiterer Anlehen betr.

Der Gesetzentwurf lautet:

Art. 1. Die Eisenbahn Schuldentilgungs-Kasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, welchen der Eisenbahn-Bau in den Jahren 1876 und 1877 in Anspruch nehmen wird, sowie eventuell den zur Schuldentilgung erforderlichen Betrag, insoweit als die vorhandenen Mittel nicht zureichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen aufzubringen.

Art. 2. Dies soll durch den Verkauf verzinslicher Partialobligationen geschehen, welche von Seiten der Gläubiger unaufkündbar und von Seiten der Schuldnerin längstens binnen fünfzig Jahren, vom Tage der Emission an gerechnet, zu tilgen sind.

Art. 3. Die Begebung des Anlehens darf im Ganzen oder theilweise, im Submissionswege oder aus der Hand geschehen.

Gegeben ꝛc.

Zu einer Stelle des Berichts, in welcher die äußerste Vorsicht bei Erbauung neuer Bahnen empfohlen wird, bemerkt Abg. Schoch, daß er zwar hiemit übereinstimmen könne, daß diese Vorsicht jedoch nicht hindern sollte, auf berechtigte Wünsche, wie solche vielfach im Lande noch gehegt, und von denen demnächst einer anläßlich der Berathung von Petitionen von ihm befürwortet werden werde, einzugehen.

Art. 1 und 2 werden ohne Diskussion genehmigt.

Zu Art. 3 bemerkt Abg. Pflüger, daß derselbe ein großes Vertrauensvotum enthalte, das der Finanzverwaltung verdientermaßen entgegengebracht werde. Redner wünscht, daß im Falle der Begebung des Anlehens aus der Hand hauptsächlich inländische Kreditinstitute Berücksichtigung finden, falls dieselben gleich günstige Bedingungen, wie auswärtige, bieten.

Abg. Junghanns hält es für bedenklich, dem Finanzministerium die Ermächtigung zu ertheilen, Anlehen aus freier Hand aufzunehmen; er wolle zwar keinen Antrag in dieser Beziehung stellen, da ein solcher ein Mißtrauensvotum gegen die gegenwärtige Finanzverwaltung enthalten würde, was nicht in der Absicht des Redners liege. Aber es sei prinzipiell richtiger, die Entscheidung nicht auf das subjektive Ermessen, sondern auf eine objektive Grundlage zu stellen.

Ministerialpräsident Ellstätter bemerkt, er habe schon wiederholt Gelegenheit gehabt, sich über die beiderseitig geäußerten Wünsche auszusprechen. Was die Betheiligung inländischer Kreditinstitute bei den Anlehen betreffe, so halte er dieselbe ebenfalls für erwünscht, doch habe die Finanzverwaltung kein Interesse daran, diese Institute auf Kosten der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse zu fördern und können dieselben daher nur Berücksichtigung finden, wenn dieselben eben so günstige Bedingungen stellten, wie solche von auswärts angeboten werden. Was sodann die Ausführungen des Abg. Junghanns betreffe, so könne es Redner persönlich nur erwünscht sein, wenn eine so große Verantwortlichkeit von ihm genommen würde. Die Kammer habe aber von jeher erkannt, daß unter Umständen eben so günstig und zeitweise günstiger Anlehen aus freier Hand begeben werden könnten, wie im Submissionswege. Auch müßte ein, die Finanzverwaltung beschränkender Antrag nach der gegenwärtigen Sachlage in der That als ein Mißtrauensvotum aufgefaßt werden, was ja, wie von den Vorrednern ausdrücklich betont, in keiner Weise beabsichtigt sei.

Abg. Pflüger hält für selbstverständlich, daß inländische Institute nur bei gleich günstigen Bedingungen vor ausländischen bevorzugt werden.

Ministerialpräsident Ellstätter: Es handle sich bei Begebung von Anlehen nicht immer um den Preis der Uebernahme allein, sondern um die Gesammtheit der Bedingungen. Uebrigens lehre die Erfahrung, daß vor Begebung der Anlehen eine gewisse Zurückhaltung herrsche und Anfangs weniger günstige Bedingungen gestellt werden. Sei dann das Anlehen abgeschlossen, so könne man öfters von andern Seiten die Erklärung hören, daß man dort zum Abschluß unter günstigeren Bedingungen bereit gewesen wäre, auf solche verspätete Erklärungen sei jedoch kein Werth zu legen.

Art. 3, sowie hierauf das ganze Gesetz, erhält, wie bereits berichtet, die Zustimmung des Hauses.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des von Abg. Schmidt erstatteten und im Druck vorliegenden Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Pensionirung der Notare und der ohne Staatsdiener-Eigenschaft angestellten Gerichtsnotare betr.

Zur allgemeinen Debatte ergreift zunächst Abg. v. Blittersdorff das Wort. Derselbe spricht der Regierung seinen Dank aus, daß dieselbe dem von der Kammer anläßlich der Berathung des Gesetzes über die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten geäußerten Wunsche so rasch nachgekommen sei. Ebenso danke er dem Berichterstatter für dessen gründliche Darlegung der hier in Frage kommenden Verhältnisse. Redner wolle jetzt schon einige Punkte bezeichnen, bezüglich deren er eine Abänderung des Entwurfs wünsche und bei der Spezialdiskussion entsprechende Anträge stellen werde. Dieselben beziehen sich einerseits auf die Höhe der den Notaren zukommenden Pensionen, dann auf deren Stellung überhaupt. Es sei nach Art. 19 beabsichtigt, die Notarskammern aufzuheben. Redner wisse wohl, daß sich dieselben seither nicht bewährt haben; dies habe aber seinen Grund darin, daß denselben nicht die entsprechende Aufgabe zugewiesen worden sei; es sei daher eine Abänderung der landesherrlichen Verordnung vom Jahre 1865 in dieser Beziehung zu wünschen. Der Beruf der Notare sei ein sehr wichtiger und daher wünschenswerth, daß eine größere Stabilität bei Besetzung der Notariate eintrete. Es wirke schädlich, aus denselben Wechselstationen für Referendäre zu machen, und müsse man für das Notariat auch äußerlich eine solche Stellung schaffen, daß sich auch bessere Kräfte diesem Beruf zuwenden.

Abg. Huffschmid begrüßt ebenfalls den Gesetzentwurf mit Freuden, doch werde derselbe nicht hinreichen, um eine vollständig entsprechende Stellung für diesen wichtigen Beruf zu schaffen; es werden daher noch andere gesetzliche Maßregeln ergriffen werden müssen. Es sei zu bedauern, daß mit Einführung des Code civil nicht zugleich auch die französische Einrichtung des Notariats recipirt wurde. Der Notar sei bei uns zu sehr Angehöriger der Staatsmaschine; das Verhältniß der Notare zu den Gerichtsnotaren sei vielfach nicht das geeignete, um so mehr, wenn etwa ein Notar, der beide juristische Staatsprüfungen bestanden habe, unter einem Gerichtsnotar stehe, der diese Vorbildung nicht durchgemacht habe. In andern Staaten sei den Notaren ferner eine weit bessere äußere Stellung angewiesen und insbesondere ein höheres Einkommen mit dem Notariat verbunden, so in Frankreich, Bayern und den linksrheinischen Ländern, wodurch dort die Stellung auch für bessere Kräfte viel gesuchter sei.

Abg. Stigler glaubt, daß die Vorlage bei den Notaren dankbare Anerkennung finden werde. Immerhin sei man bei Berechnung der Pensionshöhe nicht weit genug gegangen, indem man zu viel Gewicht auf die private, nicht aus der staatlichen Stellung entspringende Thätigkeit gelegt habe. Wenn man auch die Art der Thätigkeit der Notare als eine doppelseitige anerkennen müsse, so sei doch das Hauptgewicht weitaus auf die eigentliche staatsdienstliche Stellung zu legen, da die übrigen im Bericht aufgeführten Arten der Thätigkeit wohl kaum einen erheblichen Theil der Geschäfte ausmachen. Darauf sei auch bei der Bemessung der Pensionen Rücksicht zu nehmen. Man könne sonst kaum erwarten, daß Referendäre sich in genügender Zahl dem Notariat zuwenden. Bei der hohen Bedeutung desselben sei es jedoch wünschenswerth, gute Kräfte dafür zu erhalten, die sich dauernd diesem Berfu widmen, da neben der theoretischen Vorbildung die praktische Ausbildung den Schwerpunkt bilden müsse. Redner werde daher alle Anträge unterstützen, die auf Besserstellung der Notare gerichtet seien.

Abg. v. Buß kann im Ganzen der Richtung des Entwurfs zustimmen. Es müsse anerkannt werden, daß die Regierung seit Anfang dieses Jahrhunderts in der Ausbildung und Verbesserung des Notariats vorwärts schreite, wenn dies auch nicht aus einem Guß, sondern nach Maßgabe des vorhandenen Materials und der Verhältnisse habe geschehen können. Gegenüber dem vom Abg. Huffschmid befürworteten französischen System hebt Redner sodann die Vorzüge des deutschen und die Nachtheile des ersteren hervor. Im Uebrigen stimme er mit den Ausführungen des Abg. v. Blittersdorff überein. Mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung des Notariats liege Alles daran, einen guten vorbereitenden Grund zu legen und tüchtige Kräfte diesem Stande zuzuführen. Ohnehin erweitere sich nach dem Gang der Verhältnisse das Gebiet des rechtswissenschaftlichen Studiums nach der staatswissenschaftlichen und volkswirthschaftlichen Seite, ohne daß das Notariat hiedurch erfaßt werde. Auch habe Redner gehört, daß von den Prüfungskandidaten jeweils hauptsächlich nur die untere Schichte durch einen gewissen Siebungsprozeß dem Notariat zugeführt werden, während dieses nicht zu einer Nomadenanstalt gemacht werden und Alles angewendet werden sollte, um den Notariatsstand zu heben.

Abg. Junghanns betrachtet den vorliegenden Entwurf nur als ein Uebergangsgesetz, da das Notariat doch mit der Zeit im Staatsdienst aufgehen müsse. Das Hauptgewicht des Notariats liege in der öffentlichen staatlichen Thätigkeit; die Privatgeschäfte als Rechtsbeistände und Berather würden dann dahin fallen, wohin sie gehören, nämlich zu den Anwälten. Bezüglich der Stellung der Notare werde es genügen, die Staatsdiener-Eigenschaft ohne die richterliche Unabhängigkeit zu verleihen. Die Geschäfte könnten in den meisten Fällen an den Amtssitzen besorgt werden.

Ministerialpräsident v. Freydorf könnte den der Regierung ausgesprochenen Dank durch seinen Dank an die Kommission und deren Berichterstatter erwidern, wenn dies nicht schon durch den ersten Redner antizipirt worden wäre. Im Uebrigen könne sich Redner hier auf wenige Bemerkungen beschränken. Wenn er im Allgemeinen auch theilweise mit den bisherigen Ausführungen über die Stellung der Notare einverstanden sei, so handle es sich hier doch nur um die Pensionirung, auf deren Regelung sich der Entwurf ausdrücklich beschränke. Was die Einrichtung der Gerichtsnotare betreffe, so sei eine gewisse Aufsicht über die Notare immerhin im Interesse des Staates und des Publikums nothwendig und könne Redner in dieser Beziehung auf eine früher eingekommene Petition von Notaren hinweisen. Ohne den vor dem Jahre 1864 angestellten Notaren zu nahe treten zu wollen, könne man seitdem schon den Eintritt einer erheblichen Besserung erkennen. Es leuchte ein, daß sich die Kandidaten, welche beide juristische Staatsprüfungen durchgemacht haben, sich bei gleicher Befähigung in geschäftlicher Beziehung besser für das Notariat eignen; auch in moralischer Beziehung mache man neuerlich bessere Erfahrungen; es kämen wenigere Beanstandungen im Gebührenwesen vor. Auch müsse widersprochen werden, daß grundsätzlich nur die unterste Schichte der Kandidaten dem Notariat zugeführt werde; in erster Reihe werde Rücksicht auf den Wunsch der Referendäre genommen und dann komme das Bedürfniß nach Deckung des Erfordernisses für die übrige Staatsverwaltung in Betracht.

Was die weiteren Ausführungen der einzelnen Vorredner betreffe, so werde bei der Spezialdebatte sich Gelegenheit geben, darauf zurückzukommen.

Abg. Schmidt führt in seinem Schlußworte aus, daß die bisherige Diskussion sich mehr über die Stellung der Notare überhaupt, als über den eigentlichen Gegenstand des Entwurfs gedreht habe. Abg. Huffschmid habe bei der Schilderung der französischen Einrichtung nicht der Käuflichkeit erwähnt; ferner sei zu bedenken, daß die Hauptgeschäfte der französischen Notare in Geldgeschäften bestehen, auch seien die französischen Notare nicht juristisch gebildet, sondern machen nur eine Lehre bei einem Notar durch. Abg. Huffschmid habe ferner übersehen, daß die Notare nicht dem Gerichtsnotar untergeben seien, da die Revision einzelner Geschäfte nur von Obervormundschafts wegen geschehe, während im Uebrigen die Notare selbständig gestellt seien. Abg. Stigler habe die Privatgeschäfte der Notare als verhältnißmäßig unbedeutend hingestellt; nach Redners Erfahrung bilden diese Geschäfte jedoch einen wichtigen Bestandtheil der Thätigkeit der Notare, was sich auch aus deren oft gehörter Beschwerde ergebe, daß die Gerichtsnotare so viel Gebühren an sich ziehen.

Abg. Huffschmid erklärt in einer persönlichen Bemerkung, daß er nicht die Zustände in Frankreich, sondern in den deutschen Ländern des Geltungsgebiets des französischen Rechts im Auge gehabt habe.

Bei der hierauf folgenden Spezialberathung erhält zunächst der Vorschlag der Kommission, in der Ueberschrift des Gesetzes statt „die Pensionen" „die Pensionirung" zu setzen und mit Rücksicht auf die Konformität mit dem Gesetze über die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten auch im vorliegenden Gesetze statt der Abschnittsbezeichnung „§" den Ausdruck „Artikel" zu gebrauchen, die allgemeine Zustimmung.

Art. 1 lautet nach der Regierungsvorlage:

„Der Notar, dessen Stelle in Folge einer Organisationsänderung eingeht, oder welcher ohne eigenes Verschulden in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, kann in den Ruhestand versetzt werden; er erhält aber, wenn er 10 oder mehr Dienstjahre im Sinne des § 3 zurückgelegt hat, eine lebenslängliche Pension.

Die Zuruhesetzung wird von dem Justizministerium verfügt.

Wird ein wegen leidender Gesundheit in den Ruhestand versetzter Notar in der Folge wieder hergestellt, oder ist für einen zufolge organisatorischer Aenderung zur Ruhe Gesetzten die Möglichkeit seiner Wiederverwendung gegeben, so kann derselbe wieder zum aktiven Dienste berufen werden.

In solchen Fällen hat die Verweigerung der Dienstübernahme den Verlust der verwilligten Pension, bezw. (§ 12) Sustentation zur Folge."

Hiezu beantragen die Abgg. Schneider, Fieser und Kiefer den Strich der Worte „ohne eigenes Verschulden".

Abg. Schneider begründet diesen Antrag: Es sei keine Veranlassung, diese Worte, welche in dem Gesetzentwurf über die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten ebenfalls gestrichen wurden, im vorliegenden Gesetze beizubehalten.

Nachdem Abg. Schmidt Namens der Kommission, sowie Ministerialpräsident v. Freydorf ihr Einverständniß mit diesem Antrag ausgesprochen, erlangt derselbe die Zustimmung des Hauses.

Art. 2 des Regierungsentwurfs lautet:

„Die Pension soll, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre erfolgt, fünfunddreißig Prozent des Diensteinkommens, welches der Notar vor seiner Zuruhesetzung bezogen hat, betragen und für jedes weiter zurückgelegte Dienstjahr um je ein Prozent dieses Diensteinkommens ansteigen.

Es darf jedoch die Pension siebenzig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen."

Die Abgg. v. Blittersdorff, Stigler und Morstadt bringen den Antrag ein, statt „35 Proz." zu setzen „40 Proz.".

Zur Begründung dieses Antrags weist Abg. v. Blittersdorff zunächst auf seine Ausführung bei der allgemeinen Diskussion hin und führt sodann unter Hinweis auf Seite 8 der Motive weiter aus, daß bei den Richtern der Wohnungsgeld-Zuschuß bei Berechnung der Pensionen mitberechnet werde, während dies bei den Notaren nicht der Fall sei. Der Durchschnitt des Einkommens der letztern mit 3700 M. sei nicht hoch, wenn man die aufgewendeten Studienkosten in Betracht ziehe. Auch müsse man den Fall einer frühen Dienstuntauglichkeit berücksichtigen, sowie die Haftbarkeit, welche bei den Notaren weit größer sei als bei den Richtern. Endlich falle auch in's Gewicht, daß dem Staat durch die Arbeit der Notare eine bedeutende Einnahme erwachse.

Ministerialpräsident v. Freydorf tritt diesem Antrag entgegen. Die Notare seien den übrigen Beamten gegenüber in sofern besser gestellt, als sie schon früher je nach Fleiß und Talent zu einem höheren Einkommen gelangen, während z. B. die Richter nur ein zum Voraus fixirtes geringeres

und erst allmälig ansteigendes Einkommen erhalten können. Auch erfolge im Allgemeinen bei den ersteren die Anstellung früher als bei den letzteren. Die vom Vorredner betonte Haftbarkeit bestehe auch für die übrigen Beamten. Der gestellte Antrag führe ferner den Mißstand herbei, daß man im Falle der Annahme drei verschiedene Skalen der Pensionirung einführe, während nach dem Regierungsentwurf nur eine doppelte Skala eintrete.

Abg. v. Buß schließt sich dem Antrag v. Blittersdorff an, für welchen sodann auch noch Abg. Stigler eintritt, während Abg. Schmidt den Regierungsentwurf zur Annahme befürwortet.

Bei der Abstimmung wird unter Ablehnung des Antrags v. Blittersdorff die Regierungsvorlage angenommen.

Ferner werden genehmigt die Art. 3—18.

Ein zu Art. 5 von dem Abg. v. Blittersdorff in Anregung gebrachter Zusatzantrag bleibt, nachdem Abg. Schmidt demselben entgegengetreten, ohne Unterstützung.

In Art. 12 tritt auf den Vorschlag der Kommission an Stelle des Wortes „Gehalt" der Ausdruck „Sustentationsgehalt".

Art. 19 lautet nach dem Entwurf:

„Der zweite Abs. des § 66 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat wird aufgehoben."

Die Abgg. v. Blittersdorff, Stigler und Morstadt bringen den Antrag ein, es seien an Stelle dieses Artikels folgende Bestimmungen zu setzen:

„Art. 78 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 erhält folgenden Zusatz:

> Dem Angeklagten ist das Ergebniß der Untersuchung zu eröffnen. Ihm, sowie seinem Vertheidiger steht die Einsicht der Untersuchungsakten frei."

Ferner

„Art. 79 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 erhält den Zusatz:

> Das Justizministerium erkennt durch Kollegialbeschluß."

Abg. v. Blittersdorff begründet diesen Antrag. Er zweifle zwar nicht daran, daß diese Bestimmungen ohnehin eingehalten würden, er halte jedoch deren ausdrückliche Aufnahme in das Gesetz für wünschenswerth.

Ministerialpräsident v. Freydorf wendet hiegegen ein, daß es bedenklich sei, weiter, als nach dem Entwurf geschehen, auf das Gesetz von 1864 zurückzugreifen. Ein Bedürfniß nach Abänderung jenes Gesetzes habe sich seitdem nicht ergeben. Auch lasse sich hier nicht ohne gründliche Prüfung die Tragweite des von dem Abg. v. Blittersdorff gestellten Antrags bezüglich der Einwirkung auf die übrigen Bestimmungen jenes Gesetzes ermessen. Eine Aenderung des Art. 66 sei nothwendig, weil dort von der Pensionirung und Entlassung der Notare die Rede sei, welche Verhältnisse durch das vorliegende Gesetz geregelt werden. Die Notarskammern haben sich nicht bewährt; in einzelnen Kreisen bestünden dieselben zeitweise und z. B. gegenwärtig gar nicht, da die Betheiligung an den Wahlen zu ungenügend gewesen sei. Redner empfehle daher die Beibehaltungdes Art. 19 des Entwurfs.

Abg. Bär wünscht Ueberweisung des v. Blittersdorff'schen Antrags an die Kommission, da die sofortige Prüfung nicht möglich sei.

Abg. Schmidt hält dies nicht für nothwendig, die Kommission habe sich ausdrücklich enthalten, weitere Anträge zu stellen. Es handle sich hier nicht um eine Abänderung des Gesetzes vom Jahr 1864, nur § 66, der sich auf die Pensionirung beziehe, solle aufgehoben werden.

Bei der Abstimmung fällt der von dem Abg. v. Blittersdorff und Gen. gestellte Antrag und wird Art. 19, sowie Art. 20 und schließlich das ganze Gesetz vom Hause angenommen.

Badische Chronik.

†† Karlsruhe, 31. Mai. In der Sitzung des Naturwissenschaftlichen Vereins am 19. Mai hielt Hr. Prof. Meidinger einen Vortrag über eine von ihm neu konstruirte tragbare konstante Batterie für elektro-therapeutische Zwecke. Der Apparat bildet einen mit einem Deckel verschließbaren Kasten von 45 C.-M. Länge, 22 C.-M. Breite und 15 C.-M. Höhe, in welchem sich 21 Abtheilungen für eben so viele viereckig geformte Gläser befinden, welche die Elemente der Batterie vorstellen; dieselben haben einen Inhalt von ca. 100 Kubiccentimeter. Mittelst eines mit Siegellack zugekitteten Stopfens ist jedes Glas für die Dauer verschlossen; durch denselben gehen drei Glasröhren in das Innere des Gefäßes hinein. Die eine Röhre ist weit, geht bis zum Boden herab und dient zur Aufnahme eines Zinkstabs; die zweite Röhre ist enger, in dieselbe ist unten ein Platindraht eingeschmolzen, an den ein Platinblech befestigt ist, das als negativer Pol dient; die Röhre ist zur Hälfte mit Quecksilber gefüllt und nimmt einen mit dem Zinkstab verbundenen Kupferdraht auf. Die dritte Röhre endlich ist kurz und eng und dient zum Ausgießen der Flüssigkeiten. Als erregende Flüssigkeit wird Chromsäure angewendet, hergestellt durch Mischen von 1 Theil doppeltchromsaurem Kali und 1 Theil Schwefelsäure mit 10 Theilen Wasser. Die Verbindung der Elemente durch Einstecken der Zinkstäbe und damit verbundenen Kupferdrähte in die entsprechenden Röhren erfolgt rasch in etwa 2 Minuten und damit ist die Batterie für den Gebrauch fertig. Nach der Operation werden die Metalle wieder herausgehoben und, in Wasser abgewaschen, in den Apparat eingelegt. Die Flüssigkeit dient im Ganzen die Zeit von ca. 100 Stunden bis sie ausgenutzt ist, und kann mindestens hundertmal damit operirt werden. Der ganze Zinkstab hält etwa 1000 Stunden aus. Die Gläser, sowie der ganze Apparat können heftig bewegt werden, ohne daß die Flüssigkeit ausfließt. — Vor den Elementen ist noch ein schmaler Trog von der Länge des Kastens angebracht, der mit verdünnter Zinkvitriollösung angefüllt ist und in die Kette eingeschaltet wird; durch Verschiebung einer Zinkplatte läßt sich die Länge der Flüssigkeit zwischen den Polen verändern und damit ein veränderlicher Widerstand in den Stromkreis einschalten, durch welchen die Stärke des durch den Körper gehenden Stroms beliebig regulirt werden kann. Der ganze Apparat mit Füllung wiegt ca. 11 Kilogramm und läßt sich bequem tragen. Die Kosten seiner Herstellung sind kaum ein Drittel so groß, wie für die bekannten Stöhrer'schen Apparate.

Zum Schlusse zeigte Hr. Mechanikus Sickler zwei kleine, beim Zeichnen verwendbare Instrumentchen vor, das eine eine Punktirfeder, mit welcher bei raschem Ziehen Punkte, Striche und Strich-Punkte hergestellt werden, das andere eine Reißfeder zum Kreisziehen, bei welcher die Feder erst bei einem Druck auf das Papier kommt und sofort zurückschnellt, wenn beim Drehen der Druck nachläßt, wodurch sehr reine Linien erzielt werden.

Nächste Sitzung Freitag den 2. Juni.

Literatur.

Gesundheitspflege für Haus und Schule, von Dr. H. Pezet de Corval, Oberstabsarzt a. D. 3. verm. Aufl. Karlsruhe, A. Bielefeld. (Mark 1. 20.)

Wir halten es für unsere Pflicht, auf die so eben erschienene 3. Auflage des trefflichen Werkes von Corval hinzuweisen, welches sich bereits überall in deutschen Landen in Schule und Haus Eingang zu verschaffen gewußt und gewiß manchen Segen gestiftet hat. Nur zu lange hat man in unserem Vaterlande die Pflege der öffentlichen Gesundheit vernachlässigt. Erst seit kurzer Zeit bestrebt sich Gesetzgebung und Verwaltung, den Vorschriften der Gesundheitslehre allenthalben gerechter zu werden. Insbesondere aber fängt man endlich an, auch in der Schule diesem wichtigen Gegenstande die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden, auch die Jugend darauf hinzuweisen, daß sie eine wesentliche Bürgschaft ihres zukünftigen Wohlergehens in genauer Kenntniß der Bedingungen einer gesunden Lebensweise finden kann. Wir haben deßhalb mit besonderer Befriedigung erfahren, daß die kgl. bayrische Regierung das Corval'sche Buch den Lehrern als Handbuch bei dem Unterricht in der Gesundheitspflege empfohlen und die einschlägigen Behörden angewiesen hat, zu sorgen, daß diese Schrift als Schulinventar-Gegenstand angeschafft werde.

Wie für die Schule eignet sich aber diese vortreffliche Arbeit auch als ein leichtverständliches Belehrungsmittel für das Haus und sollte in keiner Familie fehlen, der daran gelegen ist, daß sich ihre Mitglieder „gesunder Seelen in gesunden Körpern" erfreuen.

Die Lebensgeschichte der Menschheit. Kulturgeschichtliche Forschungen und Betrachtungen von Friedrich Freihold. Erster Band. Das erste Leben der Menschheit oder die sinnliche Richtung. (Jena, Costenoble 1876.) Wie im Naturleben ein einheitliches Gesetz und ein vernunftvoller Plan sich offenbart, so ist es eine Forderung des Geistes, daß auch im scheinbar chaotischen Gewirre der Menschen- und Völkergeschichte Ordnung und Gesetz, Entwicklung und Fortschreiten nach einem bestimmten Ziele sich entdecken lassen müsse. Freilich ist die Wissenschaft, welche diesen Fortschritt nachzuweisen versucht und den einzelnen Völkern ihre bekannte Stellung und weltgeschichtliche Bedeutung anweisen will, die Philosophie der Geschichte, noch eine verhältnißmäßig junge und kaum über ein Jahrhundert alt. Allein seit Herder in seinen Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit mehr in dunkler Räthselsprache die Anfänge und Lessing in seiner heute noch klassischen kleinen Schrift „Erziehung des Menschengeschlechts" die Grundlinien einer solchen Wissenschaft scharf und knapp gezeichnet hat, hat dieser Gedanke im deutschen Volke nicht geruht und er hat, um von Hegels Phänomenologie des Geistes nicht zu reden, in neuester Zeit neben einer ideenreichen kleinern Schrift von Ehrenfeuchter in dem Werke von Bunsen „Gott in der Geschichte" umfassenden und begeisterten Ausdruck gefunden.

Dieser schönen Aufgabe will auch dieses Werk von Friedrich Freihold dienen, ein Name, hinter dem ein seit Jahren mit diesen ernsteren Fragen sich beschäftigender badischer Landsmann sich zu bergen scheint. „Das Sein und Leben der Menschheit ist gleich dem des Einzelmenschen, die Verwirklichung eines aus bestimmter Anlage hervorgegangenen, entwicklungsfähigen Eigenwesens (Organismus), welches als solches so gut wie jener seine Altersstufen, d. h. seiner Entwicklung entsprechende Wandlungen haben muß, ein Grundgesetz, dem das andere des Fortschritts vom Niedern zum Höhern, vom Unvollkommenen zum Vollkommenen zur Seite steht."

Dieser Idee entsprechend behandelt der Verfasser in diesem ersten Bande die Völker der alten Welt in ihrer menschheitlichen Bedeutung bis zum Eintritt des Christenthums einschließlich. Nach einleitender Deutung der Sagen über Ursprung und Einheit des Menschengeschlechts, wobei die mosaische Erzählung eingehend nach ihrem Ideengehalt betrachtet wird, folgt eine Charakterisirung des Säuglings- und Kindesalters der Menschheit, wo der Mensch am Busen der Natur ruhend und von ihr geführt aus dem Dämmerleben zur Sprachbildung und den ersten Anfängen der Gesittung erwacht. Den Uebergang zur Jugend der alten Welt, die ihren schönsten Ausdruck in der weltgeschichtlichen Stellung des Griechenvolks findet, bildet die Völker- und Kulturbewegung im mittlern und innern Asien, aus der sich die Egypter und Phönizier hervorheben. Den Griechen schließt sich eine Schilderung der Römer an, denen das Weltreich zum Verhängniß wird.

Nun folgt unter der Ueberschrift „aus den Tiefen der Innenwelt" ein Ueberblick über den Entwicklungsgang der Religion, die ihren Höhepunkt in Israel's Geschichte und in dem Eintritt Jesu in die Menschheit findet; beide, Israel und die Eigenart und Offenbarung Jesu, werden eingehend in ihrer weltgeschichtlichen Bedeutung gewürdigt. Aber Jesus trat auf, als die alte Welt ihrem Ende nahe war, in die absterbende die neuen Lebenskeime werfend. Und so folgt zum Schlusse dieses Bandes noch ein Blick in das Ringen und den Untergang der alten Welt und eine Hinweisung auf die Ansätze zu neuer Entwicklung.

Der demnächst erscheinende zweite Band soll dann die Entwicklung bis zur Gegenwart fortführen.

Was uns, abgesehen von dem bedeutungsvollen Inhalt, der sich um die höchsten Fragen des Menschenherzens bewegt, an dem Buche gefällt, ist der warme poetische Hauch, von dem es durchweht ist. Man mag in Einzelheiten der Auffassung und der Begriffsbestimmungen mit dem Verfasser rechten, aber gerade das ist ein Vorzug, daß es nicht ein Mitglied einer in festabgeschlossenen Ideen sich bewegenden Philosophensekte ist, das zu uns spricht, sondern der ernst forschende Mann, dem es inneres Bedürfniß ist, den Entwicklungsgesetzen der Geschichte nachzugehen und an der Hand des besten Führers in diesem Räthselgange Weg und Ausgang zu suchen.

Auch darin ist das Buch eine erfreuliche Erscheinung zu nennen, daß es dem trüben Pessimismus unserer Tage, der den Gang der Dinge in düstern Farben anschaut, und jener Neigung unserer Zeit mit dem „Kampf ums Dasein" die Räthsel der Menschheit zu erklären, einen entschiedenen Idealismus entgegensetzt. So ist denn auch die Sprache des Buchs nicht die nur den „Eingeweihten" zugängliche einer Philosophenschule, sondern wie der Verfasser frisch, warm und natürlich empfindet, so schreibt er auch durchaus erfüllt von der hohen Bedeutung seines Gegenstandes und bemüht, das, was ihn bewegt, nicht den Gelehrten, sondern den gebildeten Kreisen darzulegen. L.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 31. Mai. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Mai 218 50, per Sept.-Okt. 219.—. Roggen per Mai 173.—, per Sept.-Okt. 165.50. Rüböl per Mai 65.80, per Sept.-Okt. 65.50. Spiritus loco 51.30 per Mai-Juni 51.60, per August-September 52.90. Hafer per Mai 174.—, per Mai-Juni 169.—.

† Köln, 31. Mai. (Schlußbericht.) Weizen —, loco hiesiger 24—, loco fremder 24.50, per Mai 21.15, per Juli 21.90, per Nov. 22.80. Roggen —, loco hiesiger 18.—, per Mai 16.10, per Juli 16.95, per Nov. 16.50. Hafer —, loco 20.50, per Mai 20.—, per Juli 17 50. Rüböl —, loco 35.20, per Mai 35.—, per Oktober 34.20.

Hamburg, 31. Mai. Schlußbericht. Weizen flau, per Mai — G., per Juli-August 214 G., per Sept.-Okt. 218.— G. Roggen —, per Mai — G., per Juli-August 160 G., per Sept.-Okt. 162 G.

Mainz, 31. Mai. Weizen per Mai 23.10, per Juli 22.—, per Nov. 22.50. Roggen per Mai 17.10, per Juli 16.90, per Nov. 17.20. Hafer per Mai 19 55, per Juli 18.25. Rüböl per Mai 35.—, per Okt. 34.30.

Stockach, 30. Mai. [Fruchtmarkt-Preise.] Kernen, höchster 26 M. 20 Pf., mittlerer 25 M. 85 Pf., niedrigster 23 M. 20 Pf. Weizen, höchster — M. — Pf., mittlerer 23 M. — Pf., niedrigster — M. — Pf. Roggen, höchster — M. — Pf., mittlerer 15 M. 50 Pf., niedrigster — M. — Pf. Gerste höchster — M. — Pf., mittlerer — M. — Pf., niedrigster — M. — Pf. Haber, höchster 21 M. — Pf., mittlerer 20 M. 73 Pf., niedrigster 20 M. — Pf. per Ztnr. oder 50 Kilo.

Pesth, 31. Mai. Usance-Weizen 10.80 bis 11.90. Weizen flau. Anderes Getreide fest.

Weizen Qualität $72^{8}/_{10}$ Kilogr. 10.95 bis 11.15 fl., Weizen Qual. $78^{3}/_{10}$ Kilogr. 12.95 bis 13.05 fl., Roggen Qual. 70—72 Kilogr. 8.70 bis 8.92. Gerste Qual. 62—$63^{7}/_{10}$ Kilogr. 7.30 bis 8.20. Hafer Qual. 41—$43^{1}/_{10}$ Kilogr. 9.15 bis 9.45. Mais 6.05 bis 6.10 fl. resp. 5.95 bis 6.05 fl. Hirse 5.— bis 5.35 fl. Spiritus 28.25. Rüböl 43.50.

C.L. Paris, 30. Mai. Die gestrige Rede des Herzogs Decazes, welche sich von Egypten aus beruhigend über den ganzen Orient verbreitete, blieb ohne tieferen Eindruck auf die Geschäftswelt, und die beiden Renten eröffneten noch ziemlich flau 67.02 und 104.05. Um so gewaltiger war aber dann die Wirkung, als um 1 Uhr die beglaubigte Nachricht von dem Sturze des Sultans Abdul-Aziz von Mund zu Mund ging und unmittelbar darauf beträchtlich höhere Kurse aus London gemeldet wurden. Nun war der Aufschwung ein allgemeiner und mit ganz geringen Unterbrechungen bis zum Schlusse anhaltender: Türken, natürlich in erster Reihe, stiegen von 10.15 auf 13.90 und schlossen 13.40, neue Türken 15.50; Egypter, im Anfang trotz der schönen Worte des Ministers des Aeußern ganz hoffnungslos bei 171 vegetirend, hoben sich auf 195, türkische 1873er Obligationen von 47 auf 65, Banque ottomane von 325 auf 352. Die beiden französischen Renten schließen noch lebhaft begehrt 67.75 und 104.80. Italiener 71.80, spanische Extérieure, ohne ersichtlichen Grund ebenfalls mit fortgerissen, $13^{7}/_{16}$, Peruvianer $18^{9}/_{16}$. Für die Baissiers, welche ihr Schäfchen schon in's Trockene gebracht zu haben glaubten, war der ganze Tag nur ein verzweifeltes Sauve-pus-peut. Selbst Foncier hob sich auf 685, Suezaktien auf 695, Mobilier auf 152, spanischer Mobilier auf 550 und Banque de Paris auf 1057. Das letztgenannte Institut hatte gestern seine Generalversammlung, in welcher die Dividende für das abgelaufene Jahr auf 50 Fr. fixirt wurde. Lombarden hatten auf das fälschlich ausgesprengte Gerücht, daß Hr. Corsenti von Paris wieder abgereist wäre, erheblich schwächer 151 eröffnet; sie erreichten dann mit Leichtigkeit 161. Desgleichen erholte sich österr. Staatsbahn von 528 auf 540.

†Paris 31. Mai. Rüböl per Mai 81.50, per Juli-August 80.—, per Septbr.-Dezbr. 82. , per Jan.-April 83.20. Spiritus per Mai 48.—, per Juli-August 48.50. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Mai 61.20, per Oktbr.-Januar 62.—. Mehl 8 M., per Mai 62.70, per Juni 62.70, per Juli-August 64.—, per Septbr.-Dezbr. 65.20. Weizen per Mai 29.—, per Juni 29.—, per Juli-August 29.20. per Septbr. Dezbr. 30.50. Roggen per Mai 20.—, per Juni 19.70, per Juli-August 19.50, per Septbr.-Dezbr. 20.—.

Antwerpen, 31. Mai. Raff. Petroleum matt, blank dispon. frs. 28 bez. u. Br., Mai 28 bez., Juni 28 Br., Sept. 30 Br., Sept.-Dezbr. $30^{1}/_{2}$ Br. — Amerik. Schmalz still, Marke Wilcox dispon. fl. $34^{1}/_{2}$. — Amerikan. Speck matter, long disp. frs. 124, short disp. 128. — Wolle unverändert, Umsatz 87 B. La Plata. — Kaffee fest. — Kurz Köln 123,10.

♂ London, 30. Mai. (City-Bericht.) Die Fondsbörse eröffnete heute wieder in gedrückter Stimmung, wozu die Schwierigkeiten der halbmonatlichen Regulirung das Ihrige beitrugen. Von auswärtigen Effekten waren es hauptsächlich Egypter, jetzt das leitende Spielpapier, welche auf neue Nachrichten aus Alexandria über den Ausgang der abessynischen Expedition schwere Einbußen erlitten. — Im Verlauf des Geschäftes hob sich der Ton einigermaßen, bis die Nachricht von der Absetzung des Sultans eintraf und die Börse in große Aufregung versetzte; die Nachricht brachte eine gewaltige Wirkung auf die gedrückten Preise hervor. Konsols gingen sofort $^{7}/_{16}$ in die Höhe und wurden $95^{3}/_{4}$ notirt. Hauptsächlich aber schnellten die Kurse der türkischen und egyptischen Valeurs empor und gewannen 3, 4 bis 6 und 7 Proz. Auch andern fremden Papieren und heimischen Bahnen kam die günstige Stimmung zu Gute; es trat wieder einmal ein, was seit langem nicht dagewesen, eine Hausse auf der ganzen Linie.

London, 31. Mai. Getreidemarkt. Weizen stetig. Angekommene Ladungen unverändert. Anderes Getreide fest und ruhig. Zufuhren: Weizen 34610, Gerste 620, Hafer 14180 Q. Wetter: Prachtvoll.

London, 31. Mai. Getreide fest.

London, 31. Mai. (11 Uhr.) Consols $95^{9}/_{16}$, Lombarden $6^{9}/_{16}$, Ital. $71^{1}/_{2}$, Türken $14^{1}/_{2}$.

London, 31. Mai. (2 Uhr.) Consols $95^{7}/_{8}$, 1885r Amerik. $104^{1}/_{8}$.

Liverpool, 31. Mai. Baumwollenmarkt. Umsatz 10,000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 2000 B.

Middling Orleans $6^{1}/_{8}$. Middling amerikan 6. Fair Dholleraß $4^{3}/_{8}$, Middl. fair Dholl. $4^{1}/_{8}$, Good middl. Dholl. $3^{7}/_{8}$, Middl. Dholl. $3^{5}/_{8}$, Fair Bengal 4, Good fair Broach —, New fair Oomra $4^{1}/_{4}$, Good fair Oomra $4^{1}/_{2}$, Fair Madras 4, Fair Pernam $6^{3}/_{8}$, Fair Smyrna $5^{1}/_{4}$, Fair Egyptian $5^{7}/_{8}$, Middl. Upland $5^{15}/_{16}$, Fair Oomra —. Fest.

New-York, 29 Mai. Goldagio $112^{3}/_{4}$. London $4,87^{1}/_{2}$. — Mehl extra State D. 5.25. Rother Frühjahrsweizen D. 1.34. Fracht für Getreide $7^{3}/_{4}$. — Petroleum Standard white $14^{1}/_{2}$ cs. — Schmalz, Marke Wilcox $12^{7}/_{8}$. Speck $10^{1}/_{2}$. — Kaffee, Rio $16^{7}/_{8}$. — Baumwolle middl. Upland $11^{3}/_{4}$ cs. — Baumwoll-Ankünfte in sämmtlichen Häfen der Union 4,000 Ballen, Export nach England 1,000 B., nach dem Continent — B.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
Mai 31. Mttgs. 2 Uhr	749.1	+25 2	55	W.	w. bew.	windig.
„ Nachts 9 Uhr	751.4	+15.8	64	NE.	bedeckt	—
Juni 1 Mrgs. 7 Uhr	755.1	+10.9	71	„	s. bew.	—

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Amtsgericht Villingen. Gemeinde Weiler.

Oeffentliche Mahnung.

E.22. **Weiler.** Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Reg.Bl. Nr. 30, und der Verordnung vom 31. Januar 1874, Ges.- u. V.O.Blatt Nr. V, werden folgende Gläubiger des Georg Haas, jetzt Martin Ettwein von Weiler, Amts Villingen, deren Aufenthalt unbekannt ist, aufgefordert, die Erneuerung ihrer über 30 Jahre alten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten

binnen sechs Monaten

bei uns zu begehren, andernfalls dieselben nach Art. 4 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 gestrichen würden.

Weiler, den 29. Mai 1876.

Das Pfandgericht: Brgrmstr. Rapp.

Der Vereinigungs-Kommissär: Joos, Rathschrbr.

Des Eintrags Datum.	Seite.	Name, Vorname, Wohnort, Stand oder Gewerbe der Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger.	Name, Vorname, Wohnort Stand oder Gewerbe der Schuldner oder deren Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung. fl.	kr.
		Einträge im Pfandbuch Band III.			
8. Jan. 1845	28	Joh. Georg Jäckle in St. Georgen	Georg Haas, jetzt Martin Ettwein von Weiler. Urtheil	250	14
11. März 1845	52	Philipp Dold von Herdt	Derselbe. Liquiderkenntniß	288	—
28. März 1845	71	Fried. Wilhelm Quinke in Altona	do. deßgl.	463	57
21. April 1845	77	Joh. Georg Jäckle in St. Georgen	do. Urtheil	35	13
12. Nov. 1845	136	Pfarrer Fischer in Fischbach	do. Liquiderkenntniß	51	11

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügung.

E.31. Nr. 6888. Breisach.

J. S.
des Eusebius Haury, Mechanikers von Freiburg,
gegen
Zimmermann Heinrich Nußbaum aus Aau, z. Zt. flüchtig,
Forderung und Sicherheitsarrest betr.

Der Kläger hat dahier vorgetragen:

Der Beklagte schulde ihm für im vorigen und diesem Jahre gereichte Kost und gestellte Wohnung, zusammen 64 Mk. 70 Pf., zu deren Zahlung er den Beklagten zu verurtheilen bitte.

Der Kläger hat zugleich unter Vorlage der erforderlichen Bescheinigung um Anlegung eines Sicherheitsarrestes auf einen Koffer und einen tannenen Kasten des Beklagten, welche dieser in Freiburg zur Beförderung hierher und zur Empfangnahme durch den Boten Wehrle aufgegeben habe, gebeten.

Nach Ansicht der §§ 597 ff., 600 ff., 243 Pr.Ord. ergeht

Beschluß.

1. Zur Sicherheit der klägerischen Forderung von 64 Mk 70 Pf. wird auf einen tannenen Kasten und einen Koffer des Beklagten Beschlag gelegt und der Großh. Güterexpedition hier, sowie dem Empfänger, Boten Wehrle hier, untersagt, diese Gegenstände bei Vermeiden eigenen Haftens zu veräußern oder auszufolgen
2. Zur Verhandlung über das Arrestgesuch, sowie über die Hauptklage wird Tagfahrt anberaumt auf

Samstag den 10. Juni
Vorm. ½ 9 Uhr,

und werden hiezu beide Theile, der Kläger um den Arrest durch vollständige Bescheinigung seiner Ansprüche und des Grundes zur Anlegung zu rechtfertigen und mit dem Anfügen, daß bei seinem Ausbleiben derselbe sofort wieder aufgehoben würde, der Beklagte aber, um sich auf das Arrestgesuch und in der Hauptsache vernehmen zu lassen, sowie mit dem Androhen anher vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben die Klagthatsache für zugestanden angenommen und er mit seinen Einreden sowohl gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes als gegen die Hauptklagesache ausgeschlossen und Urtheil nach dem Klagbegehren, soweit dies in Rechten begründet ist, erlassen würde.

Dem Beklagten wird zugleich aufgegeben, längstens bis zur Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Einhändigungsgewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle Verfügungen und Erkenntnisse mit derselben Wirkung, als ob dieselben ihm eröffnet wären, an die Gerichtstafel angeschlagen würden.

Breisach, den 30. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Mößner.

Oeffentliche Aufforderungen.

E.24. Nr. 7620. Engen. Anselm Beßner von Beuren besitzt auf der Gemarkung Weil 4 Vierling Ackerfeld, neben Josef Beßner und Nepomuk Ritzi Erben.

Wegen mangelnder Erwerbsurkunde verweigert der Gemeinderath Weil den Eintrag und die Gewähr dieser Liegenschaft, weßhalb auf Antrag des Anselm Beßner alle Diejenigen, welche hieran dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert werden, dieselben

binnen 2 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche dem neuen Erwerber gegenüber verloren gehen.

Engen, den 26. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Stetten.

C.995. Nr. 2588. Waldkirch. J. S. der Gemeinde Untergiotterthal gegen unbekannte Dritte, dingliche Rechte an Liegenschaften betr. Beschluß. Die Gemeinde Untergiotterthal besitzt seit langer Zeit auf der Gemarkung Untergiotterthal

a. das Rathhaus mit Bürgergefängniß, neben der Thalstraße und Engelwirth Faller;
b. in Gemeinschaft mit der Gemeinde Ohrensbach, das Schulhaus mit ungefähr 72 □Meter Garten, vornen an die Thalstraße, hinten an den Glotterbach, oben an Heinrich Disch und unten an Michael Disch anstoßend;
c. in Gemeinschaft mit den Gemeinden Obergiotterthal, Ohrensbach und Föhrenthal das Feuerspritzenhaus, neben der Thalstraße und dem alten Kirchhofe.

Wegen Mangels einer Erwerbsurkunde kann keine Gewähr erfolgen.

Es werden deßhalb alle Diejenigen, welche an den bezeichneten Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte, dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 8 Wochen

dahier geltend zu machen, widrigens dieselben für die Aufgeforderten, aber nicht Erschienenen, der Gemeinde Untergiotterthal gegenüber verloren gehen.

Waldkirch, den 13. Mai 1876

Großh. bad. Amtsgericht.
Speri.

C.804.3. Nr. 7602. Emmendingen. Jakob Martin Engler, Korbmacher von Köndringen, und die Ehefrau des Georg Blau jung, Katharina, geb. Engler, von da haben von ihrer Mutter, der Ehefrau des Korbmachers Martin Engler, Elisabetha, geb. Zitzer, folgende Liegenschaften ererbt, und zwar

Jakob Martin Engler:

4 Ar 18 Meter Acker und Rain im Böglinsberg, neben der Gemarkung Mundingen, Wilhelm Blum und Anstößer;

die Ehefrau des Georg Blau jung:

15 Ar 92 Meter Acker im Pfaffengrüble, neben Jakob Friedrich Wahl von Mundingen und Simon Enderlin,
4 Ar 93 Meter Acker und Rain im Hinterberg, neben Andreas Fischer, Friedrich Drüssel und Güterweg,
11 Ar 72 Meter Reben im Bittleracker, neben Andreas Engler, Boten Tochtermann, und Friedrich Wiedemann.

Wegen mangelnden Eintrags im Grundbuch verweigert der Gemeinderath Köndringen die Gewähr des Eigenthumsübergangs.

Es werden deßhalb alle Diejenigen, welche an die genannten Liegenschaften Ansprüche dinglicher, lehenrechtlicher oder fideikommissarischer Art geltend machen können oder wollen, hiermit aufgefordert, solche

binnen 6 Wochen

um so gewisser bei uns anzumelden, als sonst diese Ansprüche den jetzigen Erwerbern gegenüber verloren gehen würden.

Emmendingen, den 8. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Rotteck.

E.28. Nr. 16,501. Karlsruhe. Justus, Wilhelm, Christian und Magdalena Braun von Beiertheim und die Ehefrau des Bernhard Braun, Katharina, geb. Braun von Bulach, besitzen in Gemeinschaft folgende Liegenschaft:

1 Vrtl. 85 Rth. Acker in der V Gewann der Auäder, Gemarkung Karlsruhe, vornen auf die Etlinger und hinten auf die Rüppurrer Straße stoßend, einerseits Anton Weber I. von Beiertheim, anderseits Maler Wilh. Reinbold und Wirth August Birkenmeier von Karlsruhe.

Das Gewähr- und Pfandgericht Karlsruhe verweigert wegen mangelden Rechtstitels die Gewähr dieses Grundstücks.

Es werden deßhalb auf Antrag der Betheiligten alle Diejenigen, welche an der genannten Liegenschaft in den Grundbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen zwei Monaten

hier geltend zu machen, widrigenfalls solche den obengenannten Besitzern gegenüber verloren gehen.

Karlsruhe, den 27. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
H. Dietz.
W. Braun.

C.960. Nr. 6396. Müllheim. Da auf die die diesseitige Aufforderung vom 18. Februar 1876 (Karlsruher Zeitung vom 3. März d. J., Nr. 54, und Oberrheinischer Anzeiger vom 29. Febr. d. J., Nr. 26), Ansprüche der bezeichneten Art an die dort genannten Liegenschaften nicht geltend gemacht wurden, so werden solche hiermit dem neuen Erwerber, Altbürgermeister und Landwirth Friedrich Rieger in Niederweiler, gegenüber gemäß § 689 der Proz.-Ord. für verloren erklärt.

V. R. W.

Müllheim, den 18. Mai 1876

Großh. bad. Amtsgericht.
O. v. Stockhorn.

C.944. Nr. 5567. Villingen.

J. S. der Gemeinde Weiler
gegen unbekannte Dritte,
Eigenthum betr.

Die Gemeinde Weiler besitzt auf dortiger Gemarkung ein neues Schul- und Rathhaus nebst dabei befindlicher Scheuer neben der Kirche und dem Schulgarten, über deren Erwerb im Grundbuche nichts eingetragen ist.

Auf Antrag der Gemeinde Weiler werden deßhalb alle Diejenigen, welche an obigen Ligenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche

innerhalb zwei Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie dem neuen Erwerber gegenüber verloren gehen.

Villingen, den 23. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Krauß.

C.989. Nr. 4121. Staufen.

In Sachen
Johann Ernst von Ehrenstetten
gegen
unbekannte Dritte,
Aufforderung zur Klage betr.

Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 1. März 1876, Nr. 1879, innerhalb der anberaumten Frist keine lehenrechtliche, oder fideikommissarische Ansprüche oder dingliche Rechte an die dort bezeichneten Liegenschaften geltend gemacht worden sind, so werden die Aufgeforderten des Johann Ernst von Ehrenstetten gegenüber jener Ansprüche für verlustig erklärt.

Staufen, den 24. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Zentner.

C.975. Nr. 5314. Tauberbischofsheim.

J. S.
Johann Adam Senft Eheleute in Brehmen
gegen
unbekannte Berechtigte,
Aufforderung zu Klage betr.

Ausschlußerkenntniß.

Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 6. Januar l. J., Nr. 109, weder dingliche Rechte, noch fideikommissarische oder lehenrechtliche Ansprüche auf jene Liegenschaften innerhalb der geordneten Frist geltend gemacht wurden, so werden den Johann Adam Senft Eheleuten in Brehmen gegenüber jene Rechte für erloschen erklärt.

Tauberbischofsheim, den 19. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Eisner.

Ganten.

E.27. Nr. 8408. Donaueschingen. Gegen Wilhelm Glatz von Thannheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 23. Juni d. J.,
Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Donaueschingen, den 29. Mai 1875.

Großh. bad. Amtsgericht.
Zepf.
Gäßler.

E.16. Nr. 7805. Engen. Gegen Handelsmann Emil Mayer von Emmingen ab Egg haben wir unter Festsetzung des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens auf den 8. Februar d. J. Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 20 Juni,
Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dazier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Engen, den 28. Ma 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Stetten
Oestering.

E.15. Nr. 6590. Müllheim. Gegen die Verlassenschaft des verstorbenen Ludwig Huttinger von Muggardt haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Samstag den 17. Juni 1876,
Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Müllheim, den 24. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
O. v. Stockhorn.

C.932. Nr. 5322. Ettenheim. Alle diejenigen Gläubiger, welche in der Gant gegen Moses Löwenstein und dessen Ehefrau, Jette, geb. David, in Altdorf ihre Ansprüche vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Ettenheim, den 26. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schrempp.

C.933. Nr. 15,876. Freiburg.

Die Gant des Bierbrauers Ferd. Stebinger von Freiburg betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

V. R. W.

Freiburg, den 22. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Graeff.
C. Keim.

C.934. Nr. 5484. Bühl. In der Gant gegen die Verlassenschaft des Josef Hörth von Bühlerthal werden alle Diejenigen Gläubiger, welche bis heute ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Bühl, den 24. Mai 1876.

Großh. bad Amtsgericht.
v. Waenker.

E.12. Nr. 4151. Bretten. Alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche an die Gantmasse des † Georg Adam Hummel von Bahnbrücken noch nicht angemeldet haben, werden von derselben ausgeschlossen.

Bretten, den 26. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Kupfer.

E.7. Nr. 21,243. Mannheim.

Die Gant des Kutschers Josef Rückert hier betreffend.

Beschluß.

In obiger Gantsache werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis jetzt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, mit allen ihren Ansprüchen von der Gantmasse ausgeschlossen.

Mannheim, den 24. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Ullrich.

Entmündigungen.

C.978. Nr. 5196. Ettenheim. Friedrich Weis von Kippenheim, dessen Entmündigung, bezhw. Verbeiständung wegen Gemüthsschwäche und Verschwendung beantragt ist, wird aufgefordert, sich

binnen 14 Tagen

hier zu stellen, widrigens nach dem Ergebniß der Untersuchung erkannt würde.

Ettenheim, den 26. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schrempp.
Nuß.

C.991. Nr. 5997. Baden.

Beschluß.

Bürger Johann Senn von Sinzheim, z. Zt. in der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim, wurde durch diesseitiges rechtskräftiges Erkenntniß vom 25. April d. J. auf Grund des LR.S. 489 entmündigt und demselben Küfer Ludwig Ernst von Sinzheim als Vormund bestellt.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Baden, den 25. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Fr. Mallebrein.
Hall.

C.959. Nr. 4473. Wolfach. Es wird veröffentlicht, daß durch diesseitiges Erkenntniß vom 3. d. Mts., Nr. 3918, die Johann Oberföll Wittwe, Barbara, geb. Hausmann, von Schenkenzell wegen Gemüthsschwäche im Sinne des L.R.S. 499 für verbeiständigt erklärt und derselben Landwirth Andreas Haaser von da als Beistand gesetzt wurde.

Wolfach, den 24. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
H. Kohlunt.

Erbeinweisungen.

C.935. 2. Nr. 9390. Waldshut. Der Großh. Fiskus hat beantragt, in Besitz und Gewähr des Nachlasses des Franz Kaiser, Schneiders von Hauenstein, der keine erbberechtigte Verwandte hinterlassen hat, unter Vorsicht des Erbverzeichnisses eingewiesen zu werden.

Diesem Antrage wird man entsprechen, wenn

binnen zwei Monaten

keine Einsprache dagegen erhoben wird.

Waldshut, den 24. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Losinger.

E.18. 1. Nr. 14,188. Pforzheim. Goldarbeiter August Boeffert in Dill-Weisenstein hat dahier um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses seiner am 21. Dezember v. J. verstorbenen Ehefrau, Katharina, geb. Mürrle, von da gebeten.

Einsprachen gegen dieses Gesuch sind

binnen 2 Monaten

dahier einzureichen.

Pforzheim, den 26. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Dorner.

E.4. 1. Nr. 9381. Rastatt. Bertha Schindler, uneheliche Tochter der Karl Rivola Wtb., Fanny, geb. Schindler, von hier hat um Einsetzung in die Gewähr des Nachlasses ihrer Mutter gebeten.

Diesem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht

binnen 2 Monaten

Einsprache erhoben wird.

Rastatt, den 29. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Weiler.
F. Kuhn.

E.2. Nr. 3809. Wertheim. Die Wittwe des Steinhauers Ignaz Bernhard von Hardheim hat unterm Heutigen um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres † Ehemannes dahier nachgesucht. Diesem Gesuch wird stattgegeben, wenn nicht binnen

zwei Monaten

Einsprache dagegen erhoben wird.

Wertheim, den 29. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Kraft.

C.968. Nr. 9328. Rastatt. Barnabas Hatz von Iffezheim wird, nachdem keine Einsprachen innerhalb der mit dieff. Verfügung vom 2. März d. J., Nr. 3506, festgesetzten Frist vorgetragen wurden, in die Gewähr des Nachlasses seiner Mutter, Theresia Hatz, ledig, von da, hiermit eingesetzt.

Rastatt, den 26. Mai 1876

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Weiler.
F. Kuhn.

E.19. Nr. 5261. Ettlingen. Johann Rapp Wittwe, Helena, geborene Schnepf, von Ettlingen wird, nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 8. d. Mts., Nr. 3637, innerhalb der gegebenen Frist eine Einsprache nicht erfolgt ist, in die Gewähr der Verlassenschaft ihres Mannes eingesetzt.

Ettlingen, den 24 Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Lederle.

Erbvorladungen.

C.928. Billigheim. Anton Kaiser von Neudenau ist vor längerer Zeit nach Amerika ausgewandert, ohne einen Bevollmächtigten hinterlassen zu haben. Derselbe ist am Nachlasse seines am 24. v. M. verstorbenen Bruders Johann Ignaz Kaiser von Neudenau miterbberechtigt; da aber dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden Anton Kaiser oder seine Rechtsnachfolger hiermit zu der Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von

drei Monaten

mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Billigheim, den 23. Mai 1876.

Der Großh. Notar
H. Forstmeyer.

C.984. U.V.Nr. 491. Freiburg. Michael Zeller, 35 Jahre alt, und Mathias Zeller, 32 Jahre alt, Beide von Neuershausen, deren Aufenthalt dahier unbekannt ist, sind auf Ableben ihres Vaters Adam Zeller, Maurer in Neuershausen, zur Erbschaft berufen.

Dieselben werden zu der Vermögensaufnahme und zugleich zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß wenn sie

binnen 3 Monaten

nicht erscheinen, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Freiburg, den 27. Mai 1876.

L. Messy,
Notar.

C.965. Bretten. Johannes Gropp, geboren zu Rinklingen am 17. November 1820, Sohn des im Jahr 1843 verstorbenen Johannes Gropp, welcher in den 1850er Jahren nach Amerike ausgewandert und dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, ist zur Erbschaft seines am 6. März 1876 zu Rinklingen ledig verstorbenen Bruders Johann Heinrich Gropp berufen.

Derselbe — oder seine Rechtsnachfolger — wird hiermit mit Frist von

drei Monaten

zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß wenn er nicht erscheine, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bretten, den 24. Mai 1876.

Der Großh. Notar.
Gebhardt.

C. 982. Eberbach. Susanna Ginthum, ledig, volljährig, von hier — vor einigen Jahren nach Amerika ausgewandert und seitdem vermißt — ist zur Erbschaft am Vermögensnachlasse ihres Vaters mitberufen.

Sie wird andurch nunmehr aufgefordert, ihre Erbansprüche

binnen drei Monaten, a dato,

bei unterfertigter Theilungsbehörde anzumelden, ansonst die Erbschaft lediglich Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Eberbach, den 9. Mai 1876.

Großh. Notar
Eiermann.

C. 942. Ettlingen. Maximilian Rimmelspacher, geboren zu Forchheim den 3. Oktober 1851, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird aufgefordert, seine Erbrechte an den Nachlaß seines am 10. Mai 1876 verstorbenen Vaters, Landwirth Franz Josef Rimmelspacher von Forchheim,

binnen drei Monaten

geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn er zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Ettlingen, den 19. Mai 1876.

Großh. Notar
J. P. Edler.

C.966. Gottmadingen. Wilhelm und Agatha Walter von Büsingen, welche vor vielen Jahren nach Amerika ausgewandert, sind zur Erbschaft ihres am 7. Mai 1876 verstorbenen Bruders Gottfried Walter, ledig von Büsingen berufen.

Da deren Aufenthaltsort hierseits unbekannt ist, so werden solche hiemit mit einer Frist von

drei Monaten

von heute an gerechnet, zur Erbtheilung mit dem Bemerken vorgeladen, daß, falls sie nichterscheinen, die Erbschaft lediglich Denen zugetheilt werden würde, welchen sie zukäme, wenn die hierdurch Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten.

Gottmadingen, den 22. Mai 1876.

Müller, Notar.

C.967. Grießen. Waldburga Hillengaß von Neunkirchen ist zur Erbschaft ihrer unterm 25. November 1875 verstorbenen Muhme, Alois Schmid, Schneiders Ehefrau, Theresia, geb. Moog von Lottstetten, kraft Gesetzes berufen.

Da ihr derzeitiger Aufenthaltsort hier nicht bekannt ist, so wird dieselbe hiermit aufgefordert, ihre Erbansprüche

binnen 3 Monaten

bei Unterzeichnetem um so gewisser geltend zu machen, als andernfalls die Erbschaft Denen zugetheilt wird, welchen sie zukäme, wenn sie — die Vorgeladene — zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Grießen, den 26. Mai 1876.

Großh. Notar.
Schott.

C. 981. Meersburg. Josef Haas von Kluftern, circa 87 Jahre alt, welcher vor längeren Jahren nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthaltsort diesseits unbekannt ist, soll vom Nachlasse seiner verstorbenen Schwester Marie, geb. Haas, Ehefrau des Stadt-Baumeisters Anton Scheiber von Markdorf, einen Rückfalls-Antheil von 171 M. 43 Pf. erhalten.

Derselbe, beziehungsweise seine Rechtsnachfolger werden hiemit aufgefordert, sich

binnen drei Monaten

entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zur Empfangnahme dieses Erbtheils anher anzumelden, widrigenfalls solcher Jenen zugetheilt würde, welchen er zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr gelebt hätten.

Meersburg, den 24. Mai 1876.

Großh. Notar
Steph. Rudmann.

E.25. Waldshut. Katharina Bögle von Schwerzen, Amts Waldshut, Großherzogthum Baden, z. Zt. wahrscheinlich irgend wo in Amerika, ist auf Ableben ihrer Muhme, Maria Anna Bögle, Wittwe des Bonaventura Manz von Schwerzen, gest. 19. Dezember 1866, erbberechtigt.

Da ihr Aufenthaltsort nicht erforscht werden kann, wird sie zur Geltendmachung ihrer genannten erbrechtlichen Ansprüche

innerhalb 3 Monaten

a dato mit dem Bedeuten aufgefordert, nach Ablauf dieser Frist werden unter Denjenigen die Theilungsverhandlung gepflogen werden, welche berechtigt wären, wenn sie beim Tod der Erblasserin nicht mehr gelebt hätte.

Waldshut, den 29. Mai 1876.

Ketterer, einstw. Notar
für Distrikt II Waldshut.

E.26. Waldshut. Der Kreszenzia Vogelbacher von Buch, z. Zt. irgendwo in Amerika, ist auf das am 28. März d. J. erfolgte Ableben ihres Bruders Franz Jos. Vogelbacher, Wagners in Buch ein Erbtheil anverfallen. Da ihr Aufenthaltsort sich nicht ermitteln läßt, so wird sie mit dem Bedeuten, daß nach

drei Monaten

a dato die Theilung unter Denjenigen vollzogen würde, welche berechtigt wären, wenn sie am Todestag des Erblassers nicht mehr am Leben gewesen wäre, zur Geltendmachung ihrer genannten Rechte binnen bezeichneter Frist aufgefordert.

Waldshut, den 29. Mai 1876.

Ketterer, einstw. Notar
für Distrikt II Waldshut.

Handelsregister-Einträge.

C.931. Nr. 8213. Lörrach. Am 28. v. M. wurde zum Gesellschaftsregister eingetragen: Zu O.Z. 16, Firma und Niederlassungsort: Kreishypothekenbank Lörrach; Rechtsverhältnisse der Gesellschaft. Mitglieder des Vorstandes sind die Herren: Marx Pflüger, Reinhard Vogelbach, Däublin, Friedrich vom Hove, Reinhard Bortisch Krafft, Anwalt L. Neumann in Lörrach. Das Grundkapital der Gesellschaft ist nunmehr auf 1 600,000 Mk. festgesetzt, bestehend aus 4000 Actien zu 400 Mk.

Lörrach, den 24. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Nüßle.

C.994. Nr. 3762. Achern. Zum Firmenregister dahier wurde heute eingetragen:

O.Z. 92 Beil. Ziff. 167:

K. J. Stemmle, Oberachern. Inhaber der Firma: Kaspar Josef Stemmle von Oberachern. Ehevertrag d. d. Oberachern, den 16 Januar 1875 mit Luise Wörner von Oensbach, wornach jeder Theil 85 Mk. 71 Pf. in die Gemeinschaft einwirft, alles weitere gegenwärtige und zukünftige Vermögensbeibringen aber mit den darauf haftenden Schulden von derselben ausschließt.

O.Z. 93 Beil. Ziff 168:

C. Rösch in Achern. Ehevertrag d. d. Ottenhöfen 3. April 1876 mit Karoline Zink von dort, wornach alles Beibringen bis auf 40 Mk., welche jeder Theil in die Gemeinschaft wirft, von dieser ausgeschlossen wird. Es sollen aber dabei die körperlichen Fahrnisse dem Stück nach in die Gemeinschaft fallen und der Ersatz einstens nur dem Anschlag nach stattfinden.

O.Z. 94 Beil. Ziff. 169:

Franz Dahlmeier in Achern. Inhaber der Firma: Franz Dahlmeier in Achern. Ehevertrag d. d. Achern den 14. September 1869 mit Karoline Würtemberger von hier, wornach alles gegenwärtige und zukünftige Vermögensbeibringen mit Ausnahme von 30 fl. (51 Mk. 43 Pf. neuer Währung), welche jeder Theil zur Gemeinschaft einlegt, von derselben ausgeschlossen wird.

O.Z. 95 Beil. Ziff. 170:

Karl Stolzer in Achern. Inhaber der Firma: Karl Stolzer sen. von Achern. Ehevertrag d. d. Achern den 23. Juni 1845 mit Barbara Schrempp von Achern, wornach die gesetzliche Gütergemeinschaft zur Norm dienen soll. Als Prokurist ist Karl Stolzer jun. bestellt.

O.Z. 96 Beil. Ziff. 171.

M. J. Wolf in Achern. Inhaber der Firma: Max Josef Wolf von Hethingen. Ehevertrag d. d. Hethingen 15. Oktober 1867 mit Juliane Heiß von Hürlingen, wornach beiderseits in die Gütergemeinschaft das gesammte Vermögen eingeworfen wird.

Zu O.Z. 41:

Die Firma Franz Klöpfmüller in Oberachern ist erloschen.

O.Z. 97 Beil. Ziff. 172:

August Klöpfmüller in Oberachern. Inhaber der Firma: August Klöpfmüller von Oberachern. Ehevertrag d. d. Windschläg den 7. Juni 1875, wornach alles Beibringen bis auf 100 Mk., welche jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft, von dieser ausgeschlossen wird. Es sollen aber die körperlichen Fahrnisse dem Stück nach in die Gemeinschaft fallen und der Ersatz einstens nur dem Anschlag nach stattfinden.

Zu O.Z. 46:

Die Firma Pirmin Walterspiel in Kappelrodeck ist erloschen.

O.Z. 98 Beil. Ziff. 173:

August Roth in Kappelrodeck. Inhaber der Firma: August Roth von Kappelrodeck, verehelicht mit Stefanie Walterspiel von dort ohne Ehevertrag.

Zu O.Z. 39:

Die Firma B. Vierthaler in Sasbachwalden ist erloschen.

Zu O.Z. 74:

Die Firma Wilhelm Pfeifer in Großweier ist erloschen.

Zu O.Z. 60:

Die Firma Georg Kohlhagen in Achern ist erloschen.

O.Z. 99 Beil. Ziff. 177:

C. Krämer in Achern. Inhaber der Firma: Karl Krämer von Achern. Ehevertrag d. d Baden, 25. Februar 1876 mit Fanny Klein von dort, wornach jeder Theil 50 Mk. in die Gemeinschaft einwirft, das übrige eingebrachte, bewegliche und unbewegliche Vermögen und das während der Dauer der Gemeinschaft durch Erbschaft, Schenkung, Vermächtniß oder sonstigen unentgeldlichen Rechtstitel erworbene Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.

Zu O.Z. 86:

Die Firma heißt nicht „Johann Hügle", sondern „Karl Hügle" in Renchen.

Achern, den 24. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Roller.

C.943. Nr. 11805. Offenburg. Zu O.Z. 125 der Firmenregisters „Firma Karl Schaaff vormals J. F. Lenz in Zell a. H." wurde heute eingetragen:

Karl Feger und Louis Vetter in Zell a/H sind für obige Firma mit Collectio-Prokura betraut worden.

Offenburg, den 26. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Sauer.

C.949. Nr. 13,732. Pforzheim. Zu O.Z. 425 des Firmenregisters die Firma Max Valentin in Pforzheim wurde eingetragen:

Ehevertrag des Inhabers der Firma, d. d. Saulgau den 17. August 1875, mit Mathilde Henriette Mast aus Holzheim (kgl. württ. Oberamts Göppingen), wonach jeder Theil 100 Mk. in die Gütergemeinschaft einbringt und alles übrige gegenwärtige und künftige Vermögen mit den darauf ruhenden Schulden von derselben ausgeschlossen wird.

Pforzheim, den 16. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Dorner.

C.950. Nr. 14,650. Pforzheim. Zum Handelsregister wurde heute eingetragen und zwar:

Zu O.Z 310 des Gesellschaftsregisters:

Die Firma Gebrüder Ladenburger dahier ist seit heute erloschen.

Die Liquidation besorgt der frühere Theilhaber Theodor Ladenburger dahier.

Pforzheim, den 17. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Dorner.

E.9. Nr. 3580. Adelsheim. Ins Genossenschaftsregister wurde heute eingetragen:

Als Direktor des Vorschußvereins Adelsheim wurde an Stelle des zurückgetretenen Großh. Amtmanns Benkiser, Herr Apotheker Friedrich Weng von hier ernannt.

Adelsheim, den 17. Mai 1876.

Großh bad. Amtsgericht.
Farenschon.
Erbacher.

E.8. Nr. 3637. Adelsheim. Ins Gesellschaftsregister wurde heute unter Nr. 26 eingetragen:

Sachs und Gumbel in Adelsheim. Gesellschafter sind: Kaufmann Maier, Josef Gumbel und Blechnermeister Valentin Sachs in Adelsheim. Beide haben gleiches Vertretungsrecht und hat die Gesellschaft kürzlich begonnen.

Valentin Sachs und seine Ehefrau Johanna Christine, geb. Weiß von Züttlingen haben keinen Ehevertrag geschlossen.

J. M. Gumbel und seine Ehefrau Maria, geb. Steinhardt von Dietigheim haben nach ihrem Ehevertrag vom 11. Februar 1857 vom Fahrnißbeibringen je 200 fl. in die Gemeinschaft eingeworfen, während alles übrige, gegenwärtige und zukünftige, active und passive, liegende und fahrende Vermögen für verliegenschaftet erklärt und von der Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

Adelsheim, den 17. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Farenschon.
Erbacher.

E.11. Nr. 3792. Adelsheim. Ins Gesellschaftsregister wurde heute unter O.Z 27 eingetragen: Gebrüder Haas in Merchingen.

Gesellschafter sind: Abraham Haas und Emanuel Haas in Merchingen mit dem Rechte gleicher Vertretung. Die Gesellschaft hat heute begonnen.

Ehevertrag des Abraham Haas mit Babette Gutmann von Merchingen, de dato Merchingen den 24. Oktober 1851, wonach die Gütergemeinschaft des L.R.S. 1500 eingeführt ist und jeder Theil von seinem Fahrnißbeibringen 50 fl. einwirft. Ehevertrag des Emanuel Haas mit Ricke Karlsbacher von Ermetzhofen, bayr. Landgerichts Uffenheim de dato Merchingen den 28. Dezember 1857 mit derselben Bestimmung wie im Ehevertrag des Abraham Haas.

Adelsheim, den 17. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Farenschon.
Erbacher.

E.10. Nr. 3795. Adelsheim. Ins Gesellschaftsregister wurde heute unter O.Z. 28 eingetragen:

Gebrüder Fisch in Merchingen.

Gesellschafter sind: Jonas und Nathan Fisch in Merchingen mit gleichem Vertretungsrecht. Die Gesellschaft hat heute begonnen. Ehevertrag des Jonas Fisch mit Theresia geb. Strauß von Michelstadt, de dato Merchingen den 22. Juli 1864, wonach jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und Ehevertrag des Natan Fisch de dato Merchingen den 16. November 1863 mit Sofie geb. Grünsfelder von Michelstadt, wonach ein jeder Theil 150 fl. in die Gemeinschaft einwirft, während alles übrige Beibringen beider Ehepaare ausgeschlossen bleibt.

Adelsheim, den 17. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Farenschon.
Erbacher.

C.957. Nr. 17,942. Heidelberg. Unter O.Z 379 wurde heute zum Firmenregister eingetragen:

Die Firma G. Mohr, Buchdruckerei dahier.

Inhaber ist der Buchdruckerei- und Verlagsinhaber Georg Mohr von hier, ohne Ehevertrag verheirathet mit Friederike, geb. Baumgärtner, aus Rudolstadt.

Heidelberg, den 9. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Christ.

C.956. Nr. 18,290. Heidelberg. Unter O.Z. 380 wurde heute zum Firmenregister eingetragen:

Die Firma Jos. Hippler dahier.

Inhaber ist Kaufmann Joseph Hippler von Heidelberg, ohne Ehevertrag verheirathet mit Therese, geb. Menée, von Mingolsheim.

Heidelberg, den 16. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Christ.

C.958. Nr. 18,291. Heidelberg. Unter O.Z. 381 wurde heute zum Firmenregister eingetragen:

Die Firma O. Mink dahier.

Inhaberin ist Frau Olga Mink, geb. Peisker, von Brockendorf bei Liegnitz, ohne Ehevertrag verheirathet mit Otto Mink von Elberfeld, Beide dahier wohnhaft.

Heidelberg, den 16. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Christ.

C.930. Mannheim. In das Handelsregister O.Z. 264 des Ges. Reg. Bd. II wurde laut Beschluß vom 20. l. M., Nr. 20177, unterm Heutigen zur Firma:

„Badische Zinkgesellschaft" in Mannheim eingetragen.

Durch die außerordentliche Generalversammlung vom 16. Mai l. J. wurde die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation beschlossen. Als Liquidatoren wurden ernannt das Verwaltungsrathsmitglied S. Hartogensis und der bisherige Direktor Peter Friedrich De Nesle.

Mannheim, den 23. Mai 1876

Großh. bad. Amtsgericht.
Ulrich.

E.3. Mannheim. In das Handelsregister wurde unterm Heutigen laut Beschluß vom 25. l. M., Nr. 20,849, unter O.Z. 265 des Ges Reg. Band II zur Firma Köster u. Cp. eingetragen:

Der bisherige Prokurist Karl Wingenroth ist unterm 25. März 1876 als weiterer, persönlich haftender Gesellschafter mit dem Rechte der Firmenzeichnung eingetreten.

Die dem Hrn. Robert Bassermann ertheilte Prokura, sowie die den HH. Karl Weidig und Wilhelm Zeiler ertheilte Kollektivprokura ist erloschen.

Ferner ist den HH. Hermann Scherr und Louis Clemm Kollektivprokura in der Weise ertheilt, daß Jeder derselben mit je einem weiteren Kollektivprokuristen zu zeichnen befugt ist.

Mannheim, den 26. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Ulrich.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

E.45. Nr. 1959. Mannheim. J. A. S. gegen Martin Horn von Ziegelhausen wegen Verbrechens wider die Sittlichkeit. Zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht ist Tagfahrt auf

Mittwoch den 21. Juni d. J.,
Vorm. 1/2 9 Uhr,

anberaumt; wozu der flüchtige Angeklagte mit dem Bemerken vorgeladen wird, daß er sich 14 Tage vor der Hauptverhandlung bei dem Untersuchungsrichter zu stellen habe.

Mannheim, den 30. Mai 1876.

Großh. Kreis- und Hofgericht.
Schwurgericht.
Der Vorsitzende:
Bassermann.
Dr. Schlesinger.

Urtheilsverkündungen.

E.46. Nr. 1619. Karlsruhe. J. A. S. gegen Karl Steinel von Baden wegen Verletzung der Wehrpflicht wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Karl Steinel von Baden wird wegen Verletzung der Wehrpflicht mit einer Geldstrafe von 200 M. oder im Falle der Unbeibringlichkeit mit 6 Wochen Gefängniß bestraft und hat die Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu tragen.

B. R. W.

Dies wird dem Angeklagten hiemit öffentlich bekannt gemacht.

So erkannt

Karlsruhe, den 24. Mai 1876.

Großh. Kreis- und Hofgericht.
Strafkammer.
Fritsch.
Seubert.

E.47. Nr. 1620. Karlsruhe. Durch Urtheil vom Heutigen, Nr. 1620, wurden die Wehrpflichtigen

Hieronymus Fischer von Büchig,
Johann Jakob Beck von Gochsheim,
August Haag von Reibsheim

wegen Verletzung der Wehrpflicht zu einer Geldstrafe von je 200 M. oder im Falle der Unbeibringlichkeit derselben zu einer Gefängnißstrafe von je sechs Wochen, sowie zu je 1/3 der Kosten des Strafverfahrens und ein Jeder zu den Kosten des ihn betreffenden Strafvollzugs verurtheilt.

Dies wird den Angeklagten hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 24. Mai 1876.

Großh. Kreis- und Hofgericht.
Strafkammer.
Fritsch.
L. Winter.

Verm. Bekanntmachungen.

B.981. 1. St. Blasien.

Holzversteigerung.

In den Domänenwaldungen des Forstbezirks St. Blasien werden folgende Hölzer mit Borgfrist bis 1. Dezbr. d. J. versteigert,

Montag den 12. Juni d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
im Adler in Todtmoos,

aus den Distrikten Superioratswald, Groß- und Kleinfreiwald:

186 Stämme tannenes Bau- und Gerüstholz, 20 Stück tannene Säglötze, 5 Stück buchene Nutzlötze, 1462 Ster buchenes und 305 Ster tannenes Scheitholz, 651 Ster buchenes und 170 Ster tannenes Prügelholz;

Dienstag den 13. Juni d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
im Gasthause Ellensohn in St. Blasien

aus den Distrikten Lehenkopf, Kohlwald, Zipfelwald und Langhalde:

2 Stämme tannenes Bauholz, 61 Ster buchenes und 1313 Ster tannenes Scheitholz, 104 Ster buchenes und 1338 Ster tannenes Prügelholz.

St. Blasien, den 30. Mai 1876.

Großh Bezirksforstei.
Waßmer.

B.990. 1. Offenburg.

Versteigerung des Grasertrags und Verpachtung von Vorland an der Kinzig.

Die Versteigerung des diesjährigen Graserwuchses auf den Dämmen und Vorländern der Kinzig findet statt

Donnerstag den 8. Juni d. J.,
Vormittags 8 Uhr 30,

am Steinacher Wehr beginnend, und wird

Freitag den 9. Juni, Vormittags,

um dieselbe Zeit von der Ortenberger Brücke abwärts fortgesetzt bis Griesheim.

Samstag den 10. Juni,
Vormittags 9 Uhr,

wird von der Neumühl-Sundheimer Brücke abwärts bis zur Kehler Kinzigbrücke das ärarische Vorland auf 6 Jahre gleichfalls auf dem Steigerungswege verpachtet und

Nachmittags 3 Uhr der Grasertrag beim Auenheimer Schutterhafen versteigert.

Bei schlechter Witterung findet die Versteigerung am 8. in der Sonne zu Biberach, Morgens 9, und im Adler in Gengenbach, Nachmittags 3 Uhr; am 9. Morg. 9 Uhr 30 in der Sonne in Offenburg und am 10. Vormittags 10 Uhr im Brückenhof zu Kehl, Nachmittags 3 Uhr in der Rheinwarthütte bei der Kinzigmündung statt.

Offenburg, den 30. Mai 1876.

Großh. Wasser- u. Straßenbau-Inspektion.
Beger.

B.1000. 1. Neustadt.

Kunstmühle-Versteigerung.

In Folge richterlicher Verfügung werden aus der Gantmasse des Kunstmüllers Karl Heinrich Ganter zu Neustadt im Bad. Schwarzwalde

1. Am Dienstage den 27. Juni d. J.,
Vormittags 8 Uhr,
in der Kunstmühle selbst,

nachfolgende Liegenschaften der Gemarkung Neustadt zweitmals öffentlich zu Eigenthum versteigert und erfolgt der Zuschlag, wenn der Schätzungspreis auch nicht erreicht wird.

Beschreibung der Liegenschaften:

1) Ein massives, vierstöckiges Wohnhaus und Kunstmühle, besonders stehende Oekonomiegebäude, gewölbter Keller, Haus- und Hofraithe, Garten, Wasserkraft, Kanäle, und die zur Kunstmühle bestimmten Maschinen und Mühleinrichtungen;
2) 4 Morgen 1 Brtl. 10 Ruthen Ackerfeld;
3) 6 Morgen 49 Ruthen Wiesen;
4) 1 Brtl. 65 Ruthen ödes Feld.

Diese Realitäten liegen beieinander an dem Wutachfluß.

Die neuen massiven Gebäulichkeiten vermöge ihrer Räumlichkeiten und der vorzüglichen Wasserkraft eignen sich auch zum Betrieb eines andern Fabrikgeschäftes.

Der Ausruf der Liegenschaften und Mühleinrichtungen geschieht im Ganzen und in Abtheilungen und erfolgt der Zuschlag dem höchsten Ergebnisse, unter Vorbehalt der Genehmigung des Gläubigerausschusses. Die Versteigerungsbedingungen werden am Versteigerungstage eröffnet, können inzwischen auch beim Unterzeichneten vernommen werden. Fremde Steigerer und Bürgen haben sich mit beglaubigten Vermögenszeugnissen auszuweisen.

Der Gesammtanschlag beträgt 77,650 Mk.

II. Ferner werden am

Mittwoch den 28. Juni d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

in der Behausung selbst die zum Mühlebetrieb vorhandenen Fahrnisse, worunter eine große Anzahl Säcke, Waagen, Kammen, Rollen ꝛc., versteigert.

Steigerungsliebhaber werden hiermit eingeladen.

Neustadt, den 27. Mai 1876.

Der Großh. bad. Notar
Futherer.

Zu verkaufen.

D.3 1. Eine in unmittelbarer Nähe der Stadt Straßburg i. E. gelegene neu erbaute Wassermühle mit 4 Mahlgängen, Wohnhaus, Scheune, Lagerräumen, Stallungen, Garten und großen Wiesen. — Preis Mark 70,000. — Anfragen unter S 256 Q werden an Haasenstein & Vogler in Strassburg i. Els. erbeten.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.